

Vertragsnummer: 147269-000001
SASPF-WE-Nr.: 5005

Mietvertrag für die Liegenschaft
10117 Berlin Friedrichstraße 147/148; Georgenstraße 24/25
Karriereberatung Hauptstadtbüro Berlin

Zwischen der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts –
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch die Hauptstelle FM Potsdam
Berliner Straße 98 - 101, 14467 Potsdam

- nachfolgend: Vermieterin -

und dem

Bundesministerium der Verteidigung
vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
vertreten durch das
BVDLZ Berlin
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin

- nachfolgend: Mieterin -

wird auf der Grundlage der zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abgeschlossenen Dachvereinbarung folgender **Mietvertrag** geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Mietgegenstand
- § 2 Mietzweck
- § 3 Erfüllung von Pflichten aus dem Haupt-Mietvertrag
- § 4 Vertragsmanagement
- § 5 Einsatz- und Sicherheitsbelange der Mieterin
- § 6 Liegenschaftsbetrieb / Betriebsgenehmigungen
- § 7 Liegenschaftsbezogene Leistungen der Vermieterin
- § 8 Mietzeit
- § 9 Miete / Mietanpassungen
- § 10 Betriebskosten
- § 11 Zahlung des Mietzinses
- § 12 Technische Anlagen und Heizung
- § 13 Haftung und Aufwendungsersatz / Anzeigepflicht
- § 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
- § 15 Instandhaltung, Pflege und Nutzung des Mietgegenstandes
- § 16 Substanzverändernde (investive) Baumaßnahmen
- § 17 Rückbauverpflichtungen / Stilllegung
- § 18 Altlasten / Kampfmittel
- § 19 Betreten des Mietgegenstandes
- § 20 Untervermietung / Mitbenutzung
- § 21 Optimierung der Wirtschaftlichkeit
- § 22 Kündigung
- § 23 Vermietung / Leerstand von gekündigten Teilflächen
- § 24 Ansprüche bei Beendigung des Mietverhältnisses
- § 25 Sonstige Vereinbarungen
- § 26 Schiedsvereinbarung
- § 27 Sondervereinbarungen
- § 28 Anlagen / Vertragsbestandteile

§ 1
Mietgegenstand

- (1) Mit Mietvertrag vom 14.04.2014 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Liegenschaft Friedrichstraße 147/148 und die Ladenfläche Georgenstraße 24/25 in 10117 Berlin (nachfolgend „Mietgegenstand“) angemietet.

Der Mietvertrag einschließlich Anlagen ist diesem Mietvertrag als Anlage 1 beigelegt (nachfolgend „Haupt-Mietvertrag“).

Vermieter im Rahmen des Haupt-Mietvertrages ist Deka Immobilien Investment GmbH (nachfolgend „Dritter“).

Der Umfang des Mietgegenstandes (im Grundbuch eingetragene Flurstücke, Gemarkung, Flur und die ggf. darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen - im folgenden „Gebäude“) sowie der Umfang der Nutzung ergeben sich im Wesentlichen aus dem v.b. Haupt-Mietvertrag, sowie ggf. mit diesem Vertrag vereinbarter Ergänzungen.

Anlagen und Einrichtungen, die die Mieterin über den Haupt-Mietvertrag hinaus in die Liegenschaft eingefügt hat, werden nicht Mietgegenstand, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- (2) Über den Mietgegenstand wird bei Übergabe der Dienstliegenschaft ein ausführliches Übergabeprotokoll mit Zustandsbericht erstellt (Anlage 4).

Der darin festgestellte Zustand des Mietgegenstandes ist Vertragsgrundlage.

§ 2
Mietzweck

- (1) Die Vermieterin vermietet den Mietgegenstand zur dienstlichen Nutzung durch die Bundeswehr als Dienstliegenschaft mit den üblichen Nebenzwecken.

- (2) Hauptbedarfsträger der Dienstliegenschaft ist die Territoriale Wehrverwaltung (BMVg).

Eine diesbezügliche Änderung wird die Mieterin der Vermieterin zeitnah anzeigen.

- (3) Nutzungsänderungen werden durch die Fortschreibung der Bewirtschaftungsunterlagen Liegenschaften (BewLg) und der Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne (BB-Pläne) gemäß ZDv 40/11 dokumentiert. Diese wird die Mieterin der Vermieterin jeweils zum 1. Dezember eines Jahres übermitteln.

§ 3

Erfüllung von Pflichten aus dem Haupt-Mietvertrag

- (1) Die Vermieterin ist verpflichtet, die sich aus dem Haupt-Mietvertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen, sofern sich aus diesem Vertrag nicht eine Verpflichtung der Mieterin ergibt.
- (2) Soweit der Haupt-Mietvertrag Regelungen oder Verpflichtungen enthält, die nur unmittelbar durch die Mieterin eingehalten werden können (z.B. hinsichtlich der Einschränkung des Nutzungszwecks, der Nutzungsart bzw. der Nutzungsweise, zur Einholung behördlicher Genehmigungen, zum Umgang mit der Mietsache, zur Haftung für Beschädigungen, zu baulichen Veränderungen, usw.), werden diese durch die Mieterin erfüllt.

§ 4

Vertragsmanagement

- (1) Die Vermieterin verpflichtet sich, alle Rechte aus der Anlage 1 mit Wirkung für die Mieterin jeweils unverzüglich wahrzunehmen und durchzusetzen. Darüber hinaus wird sie zugunsten der Mieterin und im Benehmen mit ihr gegenüber dem Dritten alle Möglichkeiten zur Optimierung des Haupt-Mietvertrages ausschöpfen.
- (2) Darüber hinaus obliegen der Vermieterin folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Haupt-Mietvertrages mit dem Dritten:
 - Betreuung des Mietverhältnisses (Vertragsmanagement) in Zusammenarbeit mit der Mieterin,
 - Unterzeichnung notwendiger Mietvertragsänderungen in Abstimmung mit der Mieterin,
 - Prüfung von Mietanpassungen nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages,
 - ggf. Prüfung der Betriebskostenabrechnung,
 - Einholung von Genehmigungen des Dritten bei notwendigen Umbauarbeiten im Mietobjekt, einschließlich Verhandlungen über die Auswirkungen auf den Mietvertrag,
 - Überwachung von Terminen und ggf. zeitgerechte Einleitung notwendiger Maßnahmen,
 - Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Unterbringung und Beratung des Nutzers, ggf. bis zur Unterbringung in einem Ersatzobjekt (s. auch §§ 21, 22),
 - Klärung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Beendigung des Mietvertrages, Überwachung von Kündigungsterminen und rechtzeitige Kündigung des Mietverhältnisses.

- (3) Soweit der Haupt-Mietvertrag Regelungen enthält, deren Einhaltung das Zusammenwirken der Parteien dieses Vertrages erfordert, erfolgt jeweils eine durch die Vermieterin koordinierte Abstimmung.

§ 5

Einsatz- und Sicherheitsbelange der Mieterin

- (1) Maßgeblich sind die in dem Haupt-Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.
Darüber hinaus werden die Mieterin und die einzelnen Dienststellen ihres Geschäftsbereiches in ihren Einsatzbelangen durch die Vermieterin nicht eingeschränkt.
- (2) Den besonderen Sicherheitsbedürfnissen der Mieterin und den sich daraus ergebenden Vorgaben wird durch die Vermieterin Rechnung getragen.
Insbesondere sind die Vorgaben des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu beachten. Einzelheiten hierzu sind in den Zentralen Dienstvorschriften ZDv 2/30 VS-NfD (Sicherheit in der Bundeswehr) und ZDv 10/6 VS-NfD (Der Wachdienst in der Bundeswehr) geregelt.

§ 6

Liegenschaftsbetrieb / Betriebsgenehmigungen

- (1) Soweit in dem Haupt-Mietvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, ist die Mieterin für den Betrieb der Dienstliegenschaft einschließlich des technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements, deren Ver- und Entsorgung sowie für Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes in vollem Umfang auf eigene Kosten und mit eigenem Personal verantwortlich. Die Mieterin übernimmt alle sich aus dem Haupt-Mietvertrag ergebenden derzeitigen und künftigen Betriebskosten.
- (2) Mit der Übernahme der Betreiberpflichten ist sie eigenverantwortlich zuständig für die Betriebssicherheit, den Umwelt- und Naturschutz, den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit, den Brandschutz und sonstige Maßnahmen, die sich aus den für den Betrieb der Liegenschaften maßgeblichen Vorschriften ergeben, sowie deren Überwachung durch Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus hat die Mieterin alle den Liegenschafts- und Geschäftsbetrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen, soweit diese die in diesem Vertrag geregelten Vertragspflichten der Vermieterin (Überlassung des Gebrauchs der Mietsache und ggf. Unterhaltung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand) übersteigen. Die Regelungen des Haupt-Mietvertrages bleiben unberührt.

- (3) Im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung hat die Mieterin alle zum Betrieb notwendigen Genehmigungen einzuholen. Genehmigungen, die ausschließlich der Eigentümerin erteilt werden (z.B. weil zwingend mit dem Eigentum und/oder der Vermietstellung verbunden), sind durch die Vermieterin einzuholen. In diesem Falle wird die Mieterin alle erforderlichen Unterlagen bereitstellen, damit die Vermieterin in der Lage ist, die Genehmigungen zu beantragen.

Die Vermieterin übernimmt im Falle ihrer v.b. Zuständigkeit keine Haftung dafür, dass die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen für den vorgesehenen Betrieb erteilt werden bzw. erteilte Genehmigungen fortbestehen.

Die Vermieterin stellt der Mieterin einen Abdruck der Genehmigung zur Verfügung.

- (4) Soweit es der Haupt-Mietvertrag vorsieht, übernimmt die Mieterin in vollem Umfang die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Reinigungspflicht außerhalb des Mietgegenstandes ergibt sich unmittelbar aus dem Haupt-Mietvertrag und der jeweiligen kommunalen Satzung. Auf Verlangen der Kommune ist die Mieterin verpflichtet, eine entsprechende bzw. angepasste öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Soweit es der Haupt-Mietvertrag vorsieht, pflegt, gestaltet, unterhält und reinigt die Mieterin die Außenanlagen (Grünflächen, Verkehrsflächen) eigenverantwortlich i.d.R. der Liegenschaftsbewirtschaftung nach den allgemein anerkannten landschaftspflegerischen Regeln und nutzerorientierten Vorgaben.

Auftretende Gefahren, die die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes beeinträchtigen und die sich nicht nach der vorstehenden Regelung unmittelbar durch die Mieterin beseitigen lassen, hat die Mieterin der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Ist die Vermieterin nicht erreichbar, hat die Mieterin nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages umgehend den Dritten zu unterrichten.

In allen Fällen hat die Mieterin geeignete Maßnahmen zur Erstgefahrenabwehr durchzuführen.

- (5) Soweit der Haupt-Mietvertrag keine andere Regelung vorsieht, stellt die Mieterin die Ver- und Entsorgung der Liegenschaften in eigener Verantwortung sicher und schließt Versorgungsverträge nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im eigenen

Namen und auf eigene Rechnung ab. Bestehende oder abzuschließende Verträge werden der Vermieterin auf Verlangen zur Kenntnis gegeben.

- (6) Die Mieterin stellt die Vermieterin von allen eventuell gegen diese aus ihrer Verantwortung für den Liegenschaftsbetrieb gerichteten Ansprüchen frei.

§ 7

Liegenschaftsbezogene Leistungen der Vermieterin

- (1) Über Leistungen, die nicht Bestandteil des Haupt-Mietvertrages sind und die die Vermieterin auf Wunsch der Mieterin übernehmen soll und die über die in diesem Vertrag von der Vermieterin übernommenen liegenschaftsbezogenen Pflichten hinausgehen, wird gegebenenfalls ein gesonderter Vertrag geschlossen.
- (2) Entsprechendes gilt für Leistungen, die die Mieterin auf Wunsch der Vermieterin für einen Dritten übernehmen soll.

§ 8

Mietzeit

- (1) Die Vermieterin vermietet den Mietgegenstand zum 01.09.2014 an die Mieterin nach Maßgabe der Regelungen des Haupt-Mietvertrages sowie der mit diesem Mietvertrag ergänzend vereinbarten Regelungen.

Die Laufzeit dieses Mietvertrages ist grundsätzlich an die im Haupt-Mietvertrag vereinbarten Regelungen gebunden.

Das Mietverhältnis endet somit am 31.08.2024.

- (2) Setzt die Mieterin den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Beendigung der Mietzeit fort, verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr. Die Regelungen des Haupt-Mietvertrages bleiben unberührt.

- (3) Wünscht die Mieterin eine vorzeitige Beendigung des Mietvertrages bzw. von Teilflächen, wird die Vermieterin im Regelfall die darauf gerichteten Verhandlungen mit dem Dritten führen. Es besteht, unter Zahlung eines Pönale in Höhe von 20.000 EUR, ein Sonderkündigungsrecht zum 31.08.2021.

Soweit diese Verhandlungen erfolgreich sind, wird die Mieterin von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses frei.

Ergibt sich im Einzelfall, dass der Mietgegenstand zur Weiternutzung durch eine andere Dienststelle in Betracht kommt, teilt die Vermieterin dieses der Mieterin mit. Die Parteien verhandeln sodann über die Bedingungen, zu denen die Verpflichtungen der Parteien aus diesem Mietvertrag enden.

§ 9
Miete / Mietanpassungen

- (1) Die Mieterin leistet ab 01.09.2014 die folgenden monatlichen Zahlungen:
- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | Miete für den Mietgegenstand
(i.d.R. entsprechend dem Haupt-Mietvertrag) | 11.363,67 € |
| b) | Anteil für die Bauunterhaltung gem. § 15 (4) | 1.704,55 € |
| c) | Anteil für die Selbstversicherung (ohne Hausrat / Inventar),
sofern nicht durch den Haupt-Mietvertrag gedeckt | 29,02 € |
| d) | Zuschlag für Verwaltungskosten der Vermieterin
(derzeit 2 % von a) + b)) | 261,36 € |
| | Zwischensumme (Grundmiete): | 13.358,60 € |
| e) | ggf. Betriebskosten-Vorauszahlungen, soweit sich aus dem
Haupt-Mietvertrag eine entsprechende Verpflichtung ergibt | <u>1.347,29 €</u> |
| f) | Monatliche Gesamtmiete | <u>14.705,89 €</u> |

Die Vermietung regelt sich nach den umsatzsteuerlichen Regelungen des Haupt-Mietvertrages. Sofern dieser derzeit umsatzsteuerfrei ist, sich zukünftig jedoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben sollte, um die der Haupt-Vermieter den Mietzins erhöhen kann, wird die Gesamtmiete ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.

- (2) Mögliche Mietanpassungen des Dritten bestimmen sich nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages. Ändert sich die Grundmiete gem. Abs. 1, Buchst. a), so ändern sich zeitgleich auch die Zuschläge gem. Abs. 1, Buchst. b), c).und d).

Die Vermieterin ist in diesen Fällen berechtigt, die nach Abs. 1 zu entrichtende Gesamtmiete zum Termin ihres Wirksamwerdens in entsprechender Höhe anzupassen. Die geänderte Zahlung ist in diesen Fällen ab dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgenden übernächsten Monat von der Mieterin zu leisten.

- (3) Eine von der Vermieterin zu vertretende Verschlechterung des Mietgegenstandes berechtigt die Mieterin zur Mietminderung / Mietanpassung.

Soweit der Grund für die Verschlechterung durch den Dritten zu vertreten ist, bestimmen sich evtl. Mietminderungsrechte der Mieterin ausschließlich nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages.

Eine von der Mieterin in Ausübung des ihr obliegenden Betriebs / der Bewirtschaftung des Mietgegenstandes verursachte, über die übliche Abnutzung hinausgehende Verschlechterung des Mietgegenstandes berechtigt sie nicht zu einer ihr ansonsten zustehenden Mietminderung.

- (4) Soweit die Mieterin die Betriebskosten nicht unmittelbar trägt, kann sie bei Kündigung – ggf. auch einer Teilfläche - und Mieterwechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes eine Zwischenablesung verlangen. Die Kostentragung der Zwischenablesung richtet sich nach den Regelungen des Hauptmietvertrages. Ist dort keine Regelung getroffen trägt diese die ausziehende Mieterin.

Findet keine Zwischenablesung statt, sind die gesamten Kosten zeitanteilig aufzuteilen. Die Wärmeverbrauchskosten sind dann nach der Gradtagstabelle aufzuteilen.

§ 10

Betriebskosten

- (1) Soweit die Mieterin die Betriebskosten nicht unmittelbar trägt, bestimmen sich die umlagefähigen Betriebskosten nach dem Haupt-Mietvertrag.

Alle darüber hinaus anfallenden Kosten trägt die Mieterin unmittelbar.

- (2) Die Vermieterin rechnet in diesen Fällen die Betriebskosten gem. § 9 Abs. 1, Buchst. e) unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen jährlich ab. Die Abrechnungsperiode bestimmt sich nach dem Haupt-Mietvertrag.

Grundlage ist die durch den Dritten erstellte Betriebskostenabrechnung. Die Mieterin ist im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung verpflichtet, den Vermieter hinsichtlich der Überprüfung der Abrechnung zu unterstützen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.

Wird der Abrechnung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang bei der Mieterin widersprochen, so gilt diese als anerkannt. Die Umlage der Betriebskosten folgt den gesetzlichen Vorschriften.

Nachzahlungen aus Abrechnungen über die Betriebskosten-Vorauszahlungen sind 6 Wochen nach Vorlage der Abrechnung fällig.

- (3) Der Dritte ist in Fällen gem. Abs. 1 berechtigt, die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages anzupassen.

Die Vermieterin ist in diesen Fällen berechtigt, die nach § 9 Abs. 1 zu entrichtende Gesamtmiete zum Termin ihres Wirksamwerdens in entsprechender Höhe anzu-

passen. Die geänderte Zahlung ist in diesen Fällen ab dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgenden übernächsten Monat vom Mieter zu leisten.

§ 11

Zahlung des Mietzinses

- (1) Die Gesamtmiete nach § 9 ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Mietzahlung erfolgt unter Angabe des Verwendungszwecks auf die nachfolgend genannte Bankverbindung der Vermieterin:

IBAN	DE81550104000157385496
BIC	AARBDE5WDOM
Kreditinstitut	Aareal Bank
Verwendungszweck:	147269-000001

§ 12

Technische Anlagen und Heizung

Anlagen und Einrichtungen, die nicht Bestandteil des Haupt-Mietvertrages sind, werden auch nicht Bestandteil dieses Mietvertrages und (weiter) durch die Mieterin in ihrer Verantwortung betrieben. Die Mieterin trägt alle Kosten, die sich aus dem Betrieb und der Wartung dieser Anlagen und Einrichtungen ergeben, sowie die Kosten der baulichen Unterhaltung und eines evtl. Ersatzes.

§ 13

Haftung und Aufwendungsersatz / Anzeigepflicht

- (1) Die Vermieterin haftet für Schäden, die ein Mangel des Mietgegenstandes an Sachen der Mieterin verursacht, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch, wenn der Mangel oder sein Ursprung bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden war sowie dann, wenn der Schaden durch Störungen der Wasser-, Gas- oder Stromversorgung, der Zentralheizung, der Aufzugsanlagen, der Entwässerung, der Abfallentsorgung und der sonstigen Einrichtungen bedingt ist.

Ansprüche gegenüber dem Dritten bleiben unberührt.

- (2) Die Mieterin haftet für alle Schäden am Mietgegenstand, die in Folge des von ihr wahrgenommenen Liegenschaftsbetriebes verursacht werden, in vollem Umfang.

Im Übrigen haftet sie für durch sie verursachte Schäden am Mietgegenstand nach den Bestimmungen des Haupt-Mietvertrages.

- (3) Abs.1 und 2 gelten für Aufwendungsersatzansprüche entsprechend.
- (4) Die Mieterin hat sich Schäden, die im Rahmen von Überlassungen oder Mitbenutzungen durch Dritte (§ 20) verursacht werden, im Verhältnis zur Vermieterin wie eigenes Verschulden nach Abs. 2 zurechnen zu lassen. Es steht ihr frei, den Dritten im Rahmen des Untermietverhältnisses / der Mitbenutzungsvereinbarung, o.ä. entsprechend in Anspruch zu nehmen.
- (5) Unabhängig von Vorstehendem ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin alle substanzbeeinflussenden und als wesentlich zu bezeichnenden Schäden / Mängel an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich wird.

Die Vermieterin wird den Dritten nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages unterrichten.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind - soweit der Haupt-Mietvertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält - temporäre übungs- und ausbildungsbedingte Schäden, z.B. auf Übungsplätzen durch Fahrbetrieb im Gelände, die durch fortlaufende Instandsetzungsmaßnahmen der Mieterin beseitigt werden.

- (6) Die Vermieterin ist verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu ergreifen (durch den Dritten oder selbst) bzw. diesen zuzustimmen, wenn die Einsatzbereitschaft oder die Aufgabenerfüllung der Mieterin erheblich gefährdet sind.

§ 14

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Mieterin kann gegenüber dem Mietzins mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder durch eine Entscheidung im Schiedsverfahren gemäß § 26 abschließend festgestellt ist. Die Aufrechnung bzw. die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts muss die Mieterin vor Fälligkeit der Forderung gegenüber der Vermieterin, unter Hinweis auf die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, schriftlich anzeigen.
- (2) Soweit die Vermieterin gegenüber dem Dritten die Miete erfolgreich mindert, gibt sie die Minderung an die Mieterin weiter.

§ 15

Instandhaltung, Pflege und Nutzung des Mietgegenstandes

- (1) Unabhängig von den Regelungen des Haupt-Mietvertrages übernimmt die Vermieterin gegenüber der Mieterin die Verpflichtung, den Mietgegenstand während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, d.h. der Vermieterin obliegt die kontinuierliche Bauunterhaltung, soweit sie nicht dem Dritten obliegt. Hierzu gehören alle konsumtiven Maßnahmen, die der Erhaltung des vertragsgemäßen Zustandes (siehe § 1) der baulichen Anlagen einschließlich der Technischen Anlagen und Außenanlagen und der Aufrechterhaltung des vereinbarten, vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache dienen, jedoch nicht Wartung und Inspektion (vgl. Richtlinie zur Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RBBau).
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den in der Dachvereinbarung getroffenen Regelungen.
- (3) Bauunterhaltungsmaßnahmen und sonstige Arbeiten, die der Erhaltung des Mietgegenstandes dienen oder aus anderen Gründen zweckmäßig sind, sind hinsichtlich der organisatorischen Durchführung mit der Mieterin abzustimmen. Aufwendungen, z. B. für das Freiräumen betroffener Räumlichkeiten, trägt die Mieterin, soweit es sich nicht um Kosten der Baumaßnahme handelt.
- (4) Soweit der Dritte nicht zur Instandhaltung und Instandsetzung verpflichtet ist, werden die Leistungen der Vermieterin gemäß Absatz 1 nach folgenden Ansätzen (Abweichungen im Einzelfall möglich) kalkuliert:
 - Bauunterhaltung außen: 5 % des jeweiligen Nettomietzinses der Bürofläche (gem. Haupt-Mietvertrag: 11.363,67 €)
 - Bauunterhaltung innen: 5 % des jeweiligen Nettomietzinses der Bürofläche (gem. Haupt-Mietvertrag: 11.363,67 €)
 - Schönheitsreparaturen: 4 % des jeweiligen Nettomietzinses der Bürofläche (gem. Haupt-Mietvertrag: 11.363,67 €)
 - Bagatellschäden: 1 % des jeweiligen Nettomietzinses der Bürofläche (gem. Haupt-Mietvertrag: 11.363,67 €)

Der 15%ige Bauunterhalt, in Bezug auf die vermietete Fläche, beträgt ab 01.09.2014 1.704,55 €, gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b.

- (5) Soweit die Regelungen des mit dem Dritten abgeschlossenen Mietvertrages eine eindeutige Zuordnung zu den unter Abs. 4 gewählten Kategorien einer Aufteilung der Pflichten zur Instandhaltung und Instandsetzung nicht zulassen, wird unter Be-

rücksichtigung der Entgeltansätze des v.b. Absatzes im Einzelfall ein Entgelt für die Leistungen der Vermieterin vereinbart.

- (6) Der Mieterin obliegt der Liegenschaftsbetrieb des Mietgegenstands. Sie ist für die bestimmungs- und sachgerechte Nutzung des Mietgegenstandes verantwortlich.
- (7) Stellt die Mieterin einen Schaden am Mietgegenstand fest, zeigt sie ihn unverzüglich der Vermieterin an. Sofern die Beseitigung des Schadens nicht in den Aufgabenbereich der Mieterin fällt oder nur mit hohem finanziellen Aufwand erfolgen kann, werden sich Vermieterin und Mieterin hinsichtlich Art und Durchführung der Schadensbeseitigung abstimmen.

Ggf. bestehende Ansprüche wird die Vermieterin gegenüber dem Dritten geltend machen.

Die Vermieterin ist verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbeseitigung zu ergreifen oder diesen zuzustimmen, wenn die Einsatzbereitschaft oder die Aufgabenerfüllung der Mieterin erheblich gefährdet sind.

§ 16

Substanzverändernde (investive) Baumaßnahmen

- (1) Ist auf Wunsch der Mieterin die Durchführung von substanzverändernden Baumaßnahmen beabsichtigt, führt die Vermieterin die Verhandlungen mit dem Dritten (§ 4 Abs. 2). Soweit in deren Ergebnis die Baumaßnahme nicht durch den Dritten finanziert wird, werden die Kosten durch die Vermieterin aufgebracht. Für die Durchführung der Baumaßnahme übernimmt die Vermieterin die Bauherrenaufgaben. Das Verfahren richtet sich nach der RBBau und den in der Dachvereinbarung getroffenen Regelungen. ~~Vertragliche Regelungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme stehen, sind in einem Nachtrag zu diesem Mietvertrag zu treffen.~~

Baumaßnahmen werden durch die Vermieterin als darlehensfinanzierte Baumaßnahmen aus dem Einzelplan 08 durchgeführt. Das Verfahren richtet sich nach der RBBau und den in der Dachvereinbarung getroffenen Regelungen.

Die Regelungen des Haupt-Mietvertrages mit dem Dritten (Anlage 1) sind zu beachten.

- (2) Soweit erforderlich, muss die Mieterin bei Durchführung der Arbeiten mitwirken, z.B. durch vorübergehende Umräumung der Möbel, Entfernung von Einbauten usw. Die Vermieterin ist verpflichtet, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

- (3) Nach Übergabe der Baumaßnahme wird hierfür nach den Regelungen der o.a. Dachvereinbarung eine von der Mieterin an die Vermieterin zu zahlende Miete festgelegt.
- (4) Soweit die Vermieterin bauliche Maßnahmen nach Absatz 1 durchführt, kann die Mieterin deswegen weder die Miete mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadenersatz verlangen. Ein besonderes Kündigungsrecht besteht nicht.

§ 17

Rückbauverpflichtungen / Stilllegung

- (1) Stilllegungs- und evtl. Rückbauverpflichtungen ergeben sich aus den Regelungen des Haupt-Mietvertrages. Diese werden regelmäßig auf Kosten der Mieterin durchgeführt.
- (2) Den vertragsgemäßen Gebrauch überschreitende Veränderungen innerhalb des Mietgegenstandes, einschließlich der Einrichtungen und Anlagen wird die Mieterin nur durchführen, wenn sie sich zuvor diesbezüglich mit der Vermieterin abgestimmt und mit dieser eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen hat. Die Vermieterin wird vor dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung das Einvernehmen mit dem Dritten herbeiführen.

Die Mieterin haftet für alle Schäden, die sich aus der Maßnahme ergeben.

~~Bei dem Mietgegenstand besteht bereits derzeit hinsichtlich folgender Anlagen – soweit bekannt – eine Rückbau- / Stilllegungsverpflichtungen der Mieterin bei Nutzungsaufgabe:~~

§ 18

Altlasten / Kampfmittel

- (1) Die Mieterin steht als Nutzerin und Betreiberin des Mietgegenstandes für von ihr verursachte oder zu vertretende schädliche Bodenveränderungen nach den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und für von ihr verursachte Kampfmittelbelastungen gegenüber der Vermieterin, gegenüber dem Dritten sowie weiteren Dritten nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages ein.
- (2) Bei Kündigung des Mietvertrages durch die Mieterin und Rückgabe der Mietsache an die Vermieterin und durch diese an den Dritten richten sich diesbezügliche Verpflichtungen nach den im Haupt-Mietvertrag festgelegten Haftungsregelungen.

Die Mieterin haftet nicht für schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und Kampfmittelbelastungen, die bereits vor der Anmietung bestanden haben. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Vermieterin wird der Mieterin zu Beginn des Mietverhältnisses die ihr über Dritte oder selbst zur Verfügung stehenden Erkenntnisse hinsichtlich des evtl. Vorhandenseins von schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten / Kampfmitteln oder sonstigen Belastungen des Mietgegenstandes mitteilen.

Die Mieterin wird die Vermieterin in allen Belangen unterstützen, die der Klärung des Vorhandenseins evtl. Altlasten / Kampfmittel dienen. Sie ist verpflichtet, die Vermieterin während der Mietzeit diesbezüglich über alle Vorkommnisse bzw. neu gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten. Dazu werden die von den Wehrbereichsverwaltungen erstellten „Jahresberichte zur Altlastenbearbeitung“ an die Vermieterin übersandt. Die Vermieterin kann darüber hinaus bei Bedarf weitere diesbezügliche Unterlagen / Informationen von der Mieterin anfordern.

- (4) ~~Hinsichtlich nachfolgender Flächen liegen bereits zu Beginn des Mietvertrages Erkenntnisse über das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten, Kampfmitteln oder sonstige Belastungen des Mietgegenstandes vor:~~

§ 19

Betreten des Mietgegenstandes

- (1) Der Vermieterin und ihren von der Mieterin bestätigten Beauftragten ist das Betreten des Mietgegenstandes zur Wahrnehmung der von ihr übernommenen Pflichten grundsätzlich mit Dienstausweis gestattet. Der Zutritt kann auch mit Berechtigungs- / Sonderausweis oder mit Besucherschein erfolgen.

Die Vermieterin darf jedoch Teile des Mietgegenstandes, die einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegen (z.B. Sabotagegefährdete Dienststellen, Sperrzonen, Waffenkammern und VS-Räume) nur nach vorheriger zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit der Mieterin betreten. Die Mieterin ist verpflichtet, den Zugang bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen alsbald zu ermöglichen.

Sich daraus ergebende Besonderheiten sind in Anlage 5 ausgewiesen.

- (2) Maßgeblich für das Recht zum Betreten des Mietgegenstandes durch den Dritten sind die Regelungen des Haupt-Mietvertrages. Darüber hinaus wird die Mieterin und die einzelnen Dienststellen ihres Geschäftsbereiches in ihren Einsatzbelangen durch die Vermieterin nicht eingeschränkt.

§ 20

Untervermietung / Mitbenutzung

- (1) Soweit der Haupt-Mietvertrag es zulässt, ist eine Untervermietung von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen, die Dritten zur Erfüllung von originären dienstlichen Aufgaben der Bundeswehr (z.B. Unternehmen/Gesellschaften mit Bundesbeteiligung im Ressortvermögen des BMVg wie HIL, BWI, LHBekleidung, BwFuhrparkService, Betreuungseinrichtungen) bereitzustellen sind (dienstliche Nutzung), nach Maßgabe von § 5 der Dachvereinbarung grundsätzlich möglich. Diese werden durch die Mieterin im Rahmen von Liegenschaftsüberlassungsverträgen (Untermietverhältnissen) im erforderlichen Umfang überlassen: ~~Vorstehende Regelung gilt entsprechend für die in der Anlage xx aufgelisteten Zuwendungsempfänger, die Zuwendungen aus dem Epl. 14 erhalten.] Bestehende Überlassungsverträge werden fortgeführt.~~

Entgeltliche Überlassungen bzw. Betriebskosten werden unmittelbar zwischen der Mieterin und dem Untermieter abgerechnet.

Bestehende Miet-/Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse, die die Mieterin über einen Teil des Mietgegenstandes mit Dritten abgeschlossen hat (z.B. fliegerische Mitbenutzung, Nutzung von Sportanlagen, Vermietung einer Halle), werden durch die Mieterin Bundeswehr in eigener Zuständigkeit und Verantwortung als Untermietverhältnisse weitergeführt. Dies gilt auch für künftig neu abzuschließende Verträge.

Über diesen Mietvertrag hinaus bestehende oder künftig getroffene Vereinbarungen mit der Vermieterin bleiben unberührt.

- (2) Die Mieterin entscheidet eigenverantwortlich unter Beachtung der Haushaltsbestimmungen des Bundes über den entgeltlichen oder unentgeltlichen Abschluss von Untermiet- / Mitbenutzungsverträgen und die Höhe eines dabei ggf. zu vereinbarenden Entgeltes. Gleiches gilt für die evtl. Abrechnung von Betriebskosten. Auf Anforderung wird die Vermieterin die Mieterin entsprechend beraten.
- (3) Einzelheiten werden u.a. durch die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen insbesondere die ZDv 70/1, die Richtlinien zur Mitbenutzung der Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte (Erlass BMVg WV III 3 – Az 45-04-01/00 vom 27. Februar 2007 i.d.a.F.) sowie die dazu ergangenen Erlasse und die Regelung zur Unterkunftspauschale für freiwillige Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft (VMBl. 2007, S. 79) geregelt.
- (4) Die erzielten Erlöse stehen der Mieterin zu. Die haushaltsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

- (5) Für den Mietgegenstand bestehen bei Vertragsbeginn keine Miet- bzw. Nutzungsverträge zwischen der Mieterin und Dritten (~~Anlage xx~~):

~~Die v.b. Verträge bleiben bestehen und werden – soweit erforderlich – angepasst. Eine Kündigung dieser Verträge durch die Vermieterin ist nur mit Zustimmung der Mieterin zulässig. Über neu abgeschlossene Verträge wird die Mieterin die Vermieterin zeitnah unterrichten.~~

§ 21

Optimierung der Wirtschaftlichkeit

Die Vermieterin wird die Mieterin auf Grundlage der regelmäßig durch die Mieterin bereitgestellten Betriebs-/Bewirtschaftungsdaten bei der Optimierung der Bewirtschaftungskosten beraten und im Einvernehmen mit der Mieterin durch aktive Gestaltung (Anreizsystem) selbst zur Reduzierung der Kosten der Flächennutzung beitragen.

§ 22

Kündigung

- (1) Die Mieterin kann das Mietverhältnis nach den Regelungen des Hauptmietvertrages kündigen. Die Parteien sind jedoch darin frei, den Mietvertrag jederzeit einvernehmlich aufzuheben, sofern mit dem Dritten eine entsprechende Einigung erzielt werden kann.
- (2) Eine Teilkündigung setzt voraus, dass diese nach dem Haupt-Mietvertrag möglich oder die anderweitige Verwendung der nicht mehr benötigten / abgetrennten Teilfläche des Mietgegenstandes zulässig ist bzw. der Dritte dem zustimmt und die Mieterin die anderweitige Verwendung uneingeschränkt im Rahmen der jeweiligen Sicherheitsinteressen und der Einsatzbereitschaft zulässt. Die Kündigungsfrist richtet sich nach Abs. 1. Für die Rückgabe einer Teilfläche gilt § 23 entsprechend.
- (3) Die Vermieterin ist im Rahmen der Bestimmungen des Hauptmietvertrages berechtigt, bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Vermietungsfähigkeit der Teilfläche bzw. Vorbereitungen zur Rückgabe an den Dritten bereits vor der Beendigung des Mietverhältnisses über die Teilfläche, jedoch erst nach deren Räumung durch die Mieterin, durchzuführen.
- (4) Die Mieterin hat die Vermieterin zeitnah davon in Kenntnis zu setzen, wenn zusammenhängende Mietflächen dauerhaft für eine anderweitige Vermietung in Betracht kommen.

§ 23

Vermietung / Leerstand von gekündigten Teilflächen

- (1) Von der Mieterin nach § 22 gekündigte und freigegebene Teilflächen kann die Vermieterin im Rahmen des Einheitlichen-Liegenschafts-Managements des Bundes (ELM) an Dienststellen eines anderen Ressorts oder an sonstige Dritte vermieten. Den Belangen der Mieterin, insbesondere den Sicherheitserfordernissen, ist Rechnung zu tragen.
- (2) Soweit die Mieterin im Rahmen des ihr obliegenden Liegenschaftsbetriebes für die Gesamtliegenschaft (§ 6) auch weiterhin die Bewirtschaftung der Teilfläche übernimmt, rechnet die Mieterin (Bundeswehr) mit dem neuen Mieter der Teilfläche die dabei entstehenden Betriebskosten unmittelbar ab. Sie erhält eine Vorauszahlung auf die Betriebskosten, die sie in eigener Zuständigkeit festlegen wird. Sollte im Einzelfall eine unmittelbare Abrechnung nicht möglich oder zweckmäßig sein, wird die Mieterin (Bundeswehr) die Betriebskosten mit der Vermieterin abrechnen, die diese Kosten wiederum mit dem neuen Mieter der Teilfläche abrechnen wird.

§ 24

Ansprüche bei Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Die Mieterin wird nach Kündigung des Mietverhältnisses rechtzeitig vor Auszug mit der Vermieterin oder deren Beauftragten einen Besichtigungstermin vereinbaren, bei dem der Zustand des Mietgegenstandes in einem Protokoll festgehalten wird.

In demselben Termin oder in einem separaten Termin soll auch eine Besichtigung mit dem Dritten zur Vorbereitung bzw. zur Durchführung der Rückgabe stattfinden. Hieran wird die Mieterin auf Verlangen der Vermieterin teilnehmen.
- (2) Werden bei der Besichtigung mieterseitig zu vertretende Mängel oder Veränderungen des Mietgegenstandes festgestellt, die nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages zu beseitigen sind, so kann die Vermieterin von der Mieterin die Beseitigung der Mängel oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen bzw. auf Wunsch der Mieterin die Beseitigung der Mängel oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes veranlassen. Die Kosten hierfür trägt die Mieterin.

Sofern die Beseitigung der Mängel oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes über die Mietzeit hinaus geht, bleibt die Mieterin nach den Regelungen des Haupt-Mietvertrages zur Zahlung eines dem Mietzins entsprechenden Entgeltes bis zur Beseitigung der Mängel bzw. der Wiederherstellung des ursprünglichen

Zustandes und anschließender Rücknahme des gekündigten Mietgegenstandes durch die Vermieterin / den Dritten verpflichtet, es sei denn, die Vermieterin / der Dritte verzichtet auf eine Beseitigung oder Wiederherstellung. Übernimmt die Vermieterin / der Dritte auf Wunsch der Mieterin die Beseitigung bzw. Wiederherstellung, bleibt die Mieterin für einen zur Beseitigung angemessenen Zeitraum zur Zahlung eines dem Mietzins entsprechenden Entgeltes verpflichtet.

- (3) Bei Beendigung des Mietverhältnisses gibt die Mieterin den Mietgegenstand spätestens am letzten Tag der Mietzeit geräumt und besenrein in dem dann vorhandenen Zustand zurück.
- (4) Über das Recht und die Pflicht der Mieterin zur Wegnahme von ihr in den Mietgegenstand eingebrachten Einrichtungen wird zwischen den Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der Wirtschaftlichkeit vor Rückgabe der Mietsache Einvernehmen hergestellt.
- (5) Hinsichtlich der vorstehenden Absätze 1 - 4 bleiben die Regelungen des Haupt-Mietvertrages sowie der Dachvereinbarung unberührt.

§ 25

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für den Fall, dass die Schriftform gemäß § 550 Satz 1 BGB i.V.m. § 126 BGB entgegen der Vorstellung der Parteien nicht gewahrt sein sollte, verpflichten sie sich vorsorglich, gegenseitig auf Verlangen der jeweils anderen Partei hinsichtlich aller abgeschlossenen Vereinbarungen und Anlagen, die gesetzliche Schriftform gemäß § 550 Satz 1 BGB i.V.m. § 126 BGB herzustellen, und verzichten auf das Recht, sich auf den Mangel der Schriftform gemäß §§ 550 Satz 1 BGB i.V.m. 126 BGB zu berufen. Dies gilt nicht nur für diesen Vertrag, sondern auch für alle Anlagen, Nachträge oder Vertragsänderungen (mit Ausnahme von Anlage 1).

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Satz 2 gilt auch für den Fall einer Regelungslücke im Vertrag.

- (3) Sofern in diesem Vertrag Regelungen getroffen wurden, die mit dem Haupt-Mietvertrag nicht vereinbar sind bzw. diesem zuwider laufen, sind die Regelungen des Haupt-Mietvertrages maßgeblich.

§ 26
Schiedsvereinbarung

- (1) Sollten zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung dieses Mietvertrages nebst Anlagen entstehen, entscheidet nach Maßgabe von § 26 der Dachvereinbarung über alle Streitigkeiten abschließend ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (2) Das Schiedsgericht soll beim Bundesamt für Justiz eingerichtet werden. Es besteht aus drei Schiedsrichtern mit einem Vorsitzenden. Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 10.000,- € besteht das Schiedsgericht nur aus einem Vorsitzenden. Über die Besetzung des Schiedsgerichtes entscheidet das Bundesamt für Justiz.
- (3) Die Einschaltung des Schiedsgerichts ist nur zulässig, wenn eine Einigung zwischen BMVg und BMF nicht herbeigeführt werden kann. Dies ist durch ein entsprechendes Schreiben einer der beiden Seiten nachzuweisen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, wer die Kosten für die Durchführung des Schiedsverfahrens trägt.
- (5) Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1029 ff ZPO, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen ein anderes ergibt.

§ 27
Sondervereinbarungen

- keine -

§ 28
Anlagen / Vertragsbestandteile

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1	Haupt-Mietvertrag mit Anlagen
Anlage 2	Lageplan der Mietflächen
Anlage 3	Flächen- und Mietpreisaufstellung
Anlage 4	Zustandsbericht

Anlage 5 Merkblatt „Hinweise und Empfehlungen für den Zutritt zu Liegenschaften der Bundeswehr“

- (2) Stehen einzelne Bestimmungen der Anlagen im Widerspruch zu Bestimmungen dieses Vertrages, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Vermieterin

Potsdam, den 26.09.2014

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Hauptstelle FM Potsdam

Berliner Straße 98 - 101

14467 Potsdam



Im Auftrag

Im Auftrag



(Busch)

(Müller)

Mieterin

, den

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Berlin

Im Auftrag / In Vertretung

Berlin 11. Sep. 2014



[DS]

